

## Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften folgende Studienordnung für das Magisterfach Erziehungswissenschaft; der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 26. Mai 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### § 1

#### Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach/Magisternebenfach Erziehungswissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (MA)

### § 2

#### Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### § 4

#### Inhalt und Ziel des Studiums

Im Studium können das Wissen und die Fähigkeiten erworben werden, die erziehungswissenschaftliches Arbeiten kennzeichnen und als unentbehrlich für die Tätigkeit in pädagogischen Arbeitsfeldern gelten. Sie werden grundlagenorientiert und im Blick auf die Handlungsfelder vermittelt, in welchen Prozesse des Lernens, Erziehens, Bildens, Unterrichtens, des Informierens und der Kulturarbeit stattfinden. Der Magisterstudiengang ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktbildung nach eigenen Neigungen und Interessen sowie im Hinblick auf eine künftige Berufstätigkeit. Das Magisterstudium zielt auf eine breite wissenschaftliche Qualifikation, die ein weites Feld von beruflichen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet. Angestrebt wird durch das Studium der Erziehungswissenschaft

- die Bildung von Kompetenzen zur wissenschaftlich gesicherten Orientierung und Reflexion über pädagogische Probleme und Sachverhalte sowie bei der Verwendung einschlägiger Theorien

und Methoden im Zusammenhang mit pädagogischen Aufgabenstellungen,

- die Aneignung von Kenntnissen wissenschaftsgeschichtlicher, wissenschaftstheoretischer und methodologischer Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- die Kenntnis der zentralen Begriffe, Reflexionsformen und Systematiken der Erziehungswissenschaft,
- Kenntnisse der Voraussetzungen, Bedingungen und Grenzen pädagogischen Handelns, pädagogischer Situationen und Prozesse,
- Kenntnisse der Geschichte pädagogischer Wirklichkeit und pädagogischer Ideen,
- Kenntnisse der pädagogischen Handlungsfelder und Institutionen.

### § 5

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 5 Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Magisterzwischenprüfung ab. Das Hauptstudium endet mit der Magisterprüfung. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfasst im Hauptfach/Nebenfach (HF/NF):

- Grundstudium HF 40/NF 20 SWS,
- Hauptstudium HF 40/NF 20 SWS.

(3) Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlvertiefungsbereich. Der Pflichtbereich dient der Orientierung in den Grundlagen der Erziehungswissenschaft. Im Wahlpflichtbereich erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft. Im Wahlvertiefungsbereich finden die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in frei gewählten Handlungsfeldern der Pädagogik zu erweitern.

#### Grundstudium:

Pflichtbereich:

- Einführung in die Erziehungswissenschaft, ihre Grundfragen und Bereiche,
- Methoden der Erziehungswissenschaft,
- Theorien der Erziehung und Bildung, Theorien des Lehrens und Lernens,
- Pädagogische Institutionen und deren Theorien,
- Psychologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft.

Der Pflichtbereich soll im Hauptfach in einem Umfang von insgesamt 20 SWS und im Nebenfach von insgesamt 10 SWS belegt werden; davon im Hauptfach 6 SWS in Methoden der Erziehungswissenschaft.

Wahlpflichtbereich:

- Allgemeine Pädagogik,
- Didaktik,
- Erwachsenenbildung,
- Historische Pädagogik,
- Medienpädagogik,
- Pädagogische Psychologie,
- Schulpädagogik,
- Sozialpädagogik,
- Vergleichende Pädagogik, Internationale und Interkulturelle Pädagogik,
- Wirtschaftspädagogik.

Der Wahlpflichtbereich soll im Hauptfach im Umfang von 20 SWS und im Nebenfach im Umfang von 10 SWS belegt werden. Im Hauptfach sind je 4 SWS aus fünf auszuwählenden Teilbereichen der Erziehungswissenschaft, im Nebenfach je 2 SWS aus fünf auszuwählenden Teilbereichen zu belegen. Im Grundstudium ist ein Orientierungspraktikum von 2 Wochen Dauer (Haupt- und Nebenfach) zu absolvieren.

#### Hauptstudium:

Pflichtbereich:

- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft,
- Historische Pädagogik,
- Allgemeine Pädagogik,
- Pädagogische Psychologie,
- Pädagogische Institutionentheorie,
- Didaktik, Theorien des Lehrens und Lernens.

Der Pflichtbereich soll im Hauptfach in einem Umfang von 16 SWS und im Nebenfach von 8 SWS belegt werden. Jeder der oben aufgeführten Schwerpunkte ist von Hauptfachstudierenden mit mindestens 2 SWS zu belegen.

Wahlpflichtbereich:

- Erwachsenenbildung,
- Beratung,
- Historische Pädagogik,
- Sozialpädagogik,
- Schulpädagogik,
- Systematische Pädagogik,
- Wirtschaftspädagogik.

Es ist ein Schwerpunkt zu wählen, der mit 16 SWS im Hauptfach und 8 SWS im Nebenfach belegt werden soll. Wahlvertiefungsbereich :

- Bildungsarbeit in kulturellen Feldern,
- Organisationsberatung,
- Schulentwicklung,
- Medienkommunikation, Medienpädagogik,
- Berufsfeldspezifische Arbeitsmethoden, berufsspezifische Feldforschung,
- Vergleichende Pädagogik, Internationale und Interkulturelle Pädagogik,
- Spezielle Entwicklungen in der Erziehungswissenschaft.

Im Wahlvertiefungsbereich soll ein Teilgebiet im Hauptfach mit insgesamt 8 SWS bzw. im Nebenfach mit 4 SWS belegt werden. Im Hauptstudium absolvieren die Studierenden des Hauptfaches ein erziehungswissenschaftliches Begleitpraktikum von 4 Wochen Dauer und ein 6-wöchiges Anwendungs- und Bezugspraktikum. Studierende des Nebenfaches absolvieren ein 6-wöchiges Anwendungs- und Bezugspraktikum.

### §6

#### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) Grundstudium für Hauptfachstudierende
  - fünf Leistungsnachweise;
    - in jedem der fünf Schwerpunkte des Pflichtbereiches des Grundstudiums ist ein Leistungsnachweis zu erbringen; in Methoden der Erziehungswissenschaft wird der Leistungsschein für die erfolgreiche Teilnahme an drei Veranstaltungen vergeben:
      - Methoden I Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden (2 SWS),
      - Methoden II Einführung in qualitative Forschungsmethoden (2SWS),
      - Methoden III Methodenveranstaltung nach Wahl zur Vertiefung und Anwendung (2 SWS);
  - ein Praktikumsbericht für ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum;
- b) Hauptstudium für Hauptfachstudierende - vier Leistungsnachweise;

von den vier Leistungsscheinen sind zwei im Pflichtbereich, einer im Wahlpflichtbereich und einer im Wahlvertiefungsbereich zu erbringen;

- je ein Praktikumsbericht ist für ein vierwöchiges erziehungswissenschaftliches Begleitpraktikum und ein sechswöchiges Anwendungs- und Bezugspraktikum zu erbringen;
- c) Grundstudium für Nebenfachstudierende - drei Leistungsnachweise;
  - im Pflichtbereich des Grundstudiums ist nach Wahl in drei Schwerpunkten je ein Leistungsschein zu erbringen;
- ein Praktikumsbericht für ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum;
- d) Hauptstudium für Nebenfachstudierende - zwei Leistungsnachweise;
  - von den Leistungsnachweisen ist einer im Pflicht- und einer im Wahlpflichtbereich zu erbringen;
- für ein sechswöchiges Anwendungs- und Bezugspraktikum ist ein Praktikumsbericht zu erbringen.

(2) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Magisterzwischenprüfung für Hauptfachstudierende die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt;
- b) Magisterhauptprüfung für Hauptfachstudierende die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit, einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten und einer vierstündigen Klausur;
- c) Zwischenprüfung für Nebenfachstudierende die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt;
- d) Magisterprüfung für Nebenfachstudierende die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und einer vierstündigen Klausur.

### §7

#### Studienfachberatung

(1) Für die fachwissenschaftliche Beratung sind die Hochschullehrer verantwortlich. Sie stehen dafür in ihren Sprechstunden und nach Vereinbarung mit den prüfungsberechtigten Mitarbeitern zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Institut eine Fachstudienberatung durch dafür beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiter an.

(2) In Prüfungsangelegenheiten berät auch das Magisterprüfungsamt.

### §8

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### §9

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Fakultät für Sozial- und  
Verhaltenswissenschaften